

Hygiene- und Sicherheitskonzept für die jeweiligen Sitzungen der kommunalen Gremien im Amtsbereich des Amtes „Am Stettiner Haff“

Veranstalter: Präsident der Stadtvertretung, Bürgermeister/innen, Ausschussvorsitzende/r

Zum Schutz unserer Mitglieder der kommunalen Gremien und der sonstigen Sitzungsteilnehmer vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die nachfolgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung sind durch die folgenden Maßnahmen zu gewährleisten:

- a. Die Anzahl der anwesenden Personen ist so begrenzen, dass die Abstandsregelungen (Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten werden.
- b. Allen Teilnehmern ist nach Möglichkeit ein Sitzplatz zuzuweisen.
- c. Alle Sitzungsteilnehmer haben eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske gem. EN 14683) oder Atemschutzmaske (gem. Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) z. B. FFP2-Maske) zu tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist möglich, sobald die Personen ihren Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen haben
Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m ebenfalls zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, z. B. an einem Rednerpult, ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen zulässig.
- d. Im eigenen Interesse und im Interesse des Gemeinwohls zur Zurückdrängung des Pandemiegeschehens wird eindringlich empfohlen, beim Vorliegen von respiratorischen und grippeähnlichen Symptomen, wie Atembeschwerden, Husten, Schnupfen, Kopf-, Glieder- und Halsschmerzen, erhöhte Temperatur und Fieber, auch bei Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, von einer Teilnahme an der Sitzung Abstand zu nehmen.

2. Organisation der Durchführung

- a. Vor Zutritt zum Sitzungsraum ist von jedem – außer von den Gremienmitgliedern – ein Formblatt mit folgenden vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben auszufüllen:
 - Vor- und Familienname
 - vollständige Anschrift
 - Telefonnummer
 - Datum und Uhrzeit

Die Person, die zur Datenerhebung verpflichtet, hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten.

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen.

Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V auf Verlangen vollständig herauszugeben. Im Anschluss der vier Wochen-Frist ist die Anwesenheitsliste unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach § 13 der Datenschutzgrundverordnung erfolgt durch Aushang/Auslage am Veranstaltungsort.

- b. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nichtzugänglich sind.
- c. Eine Bewirtung durch gewerbliche Anbieter darf für diese nur unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind von der Veranstaltung auszuschließen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an Covid-19 erkrankt sind.
- b. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- c. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Alle Personen der Sitzung haben grundsätzlich das im Eingangsbereich zum Sitzungsraum bereit gestellte Händedesinfektionsmittel zu nutzen. Personen, die die Händedesinfektion nicht verwenden, dürfen den Sitzungsraum nicht betreten.
- b. In Sanitärräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Reinigung der Hände zur Verfügung zu stellen.
- c. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.
- d. Es hat nach jeder Veranstaltung eine Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen (Griffe, Handläufe, Tische) zu erfolgen.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person vor Ort zu bestimmen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, sind von der Veranstaltung auszuschließen.